

Satzung der Stadt Wolfsburg über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet „Westhagen, IV. Quartier, Teil a“ an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG in der Fassung des 1. Nachtrages vom 24.03.1999 (in Kraft seit dem 16.04.1999)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Wolfsburg durch Beschluß vom 24.03.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen über den Anschluß der Grundstücke im Baugebiet Westhagen, IV. Quartier, Teil a an das Fernwärmeversorgungsnetz gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Bereich eines Heilquellenschutzgebietes. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
4. Die Stadtwerke Wolfsburg AG ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder dinglich Berechtigte eines im Baugebiet Westhagen, IV. Quartier, Teil a liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h. einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, zu verlangen, daß sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlußrecht).
2. Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

Ist der Anschluß (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluß versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlußbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 2 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
2. Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Raumwärmeverbrauchern.
3. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang muß im Einzelfall - vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen - auf Antrag auch erteilt werden, wenn die Versorgung des Grundstücks mit Wärme durch regenerative Energiequellen (z. B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen) erfolgen soll.
2. Der Antrag ist bei der Stadt Wolfsburg schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
3. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 6

Ausführung und Benutzung

1. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Wolfsburg AG zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
2. Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV), BGBl. I S. 742, und den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wolfsburg AG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am: 15.04.1982
1. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am: 15.04.1999

Satzung in Kraft getreten am: 16.04.1982
1. Nachtrag in Kraft getreten am: 16.04.1999